

zu 37695-6/60 ✓  
4408

VI-1/5168/223

18v 26. 9. 60  
18

Herrn  
Jaromir Cernin Morzin

K i t z b ü h e l

Villa Waldschütz

Tirol

Wie Ihnen bekannt ist, schulden Sie der  
Rep. Österreich aus den Verfahren Rk 763/47  
der Rückstellungskommission beim LG. f. ZRS. Wien,  
Rkb 267/49-16 der Rückstellungsoberkommission beim  
OLG. Wien, <sup>auf Grund</sup> und der Beschlüsse ~~E-172/51~~ des EG.  
Wien vom 28. 2. 1951 und 7. 3. 1951, E 172/51,  
~~sewie~~ vom 1. 4. 1954, E 524/54 und vom 10. 9. 1954,  
E 1697/54, der Republik Österreich an restlichen  
Prozess- und Exekutionskosten einen Betrag  
von Zusammen S 53.572,02.

Zur Vermeidung neuerlicher, mit zusätzlichen  
Kosten verbundener Exekutionsschritte werden Sie  
eingeladen, der Pr. bis längstens 20. 9. 1960  
geeignete Zahlungsvorschläge zu unterbreiten, widri-  
genfalls sich die Pr. zu Ihrem Bedauern gezwungen  
sähe, das Exekutionsverfahren fortzusetzen.

Fp.

25. 8.  
Mor.

30/8

Kollegenschreiben: 31/8/60  
Verglichen:  
Abgeurteilt: 8. Sep. 1960

88.251/

1960

Bundesministerium für Finanzen  
Wien, I., Ballhausplatz 1

Zl. 255.040-34/60

Jaromir Czernin-Morzin;  
Rückstellung des Gemäldes von  
Jan van Vermeer "Der Künstler  
in seinem Atelier" nach dem  
Zweiten RStG.;  
Erkenntnis des Verwaltungs-  
gerichtshofes.

v. z. d.; *Artikel ändern*  
BDA des 8. Kassations  
richtersgericht. *Einlegen!*

20, am 1. Oktober 1962

i. D. *Herrn*

An das  
Bundesministerium  
für Unterricht  
Wien I.,  
Minoritenplatz.

Empfang  
5. II. 1962

*Herrn*  
1.2.62

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, eine Litographie des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.6.1960, Zl. 2475/55-9, mit dem die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde des Jaromir Czernin-Morzin abgewiesen wurde, zu übermitteln. Demnach verbleibt das Gemälde "Der Maler in seinem Atelier" von Jan van Vermeer im Eigentum der Republik Österreich.

In der Anlage werden die szt. überlassenen

1. Akten des Bundesdenkmalamtes, betr. die Czernin'sche Bildergalerie, aus den Jahren 1923, 1924, 1929/30 und 1932, der Zentralstelle für Denkmalschutz im Bundesministerium für Unterricht aus den Jahren 1934 und 1937, der Zentralstelle für Denkmalschutz im Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten der Jahre 1938-1941, des Staatsdenkmalamtes aus dem Jahre 1946, des Bundesdenkmalamtes der Jahre 1948-1952 und
  2. Akten des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. 4, der Jahre 1939-40, des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kulturangelegenheiten aus den Jahren 1945-1946 sowie des do. Bundesministeriums aus den Jahren 1948 und 1949
- mit Dank zurückgestellt.

47. Feb. 1962

Ek. *Konv* Beilagen *Altenhaus*

31. August 1960  
Für den Bundesminister:  
Dr. Miklas

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

15

Kunstwesen

*S. M.*

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR UNTERRICHT  
Eing. 6. SEP. 1960 Bg.  
Zahl: 88251 Gr. 3250

*Einlegen*  
(im Aufg.)

**ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM**

1960

Bundesministerium für Finanzen.

Geschäftszahl 255.040-34/60 /	Vorzahl 253.652-34/60 u.a.l.b.	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlußvermerk
	Nachzahlen 256.237-34/60	
Miterledigte Zahlen	Bezugszahlen	
Gegenstand Jaromir Czernin-Morzin; Rückstellung des Gemäldes von Jan van Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier" nach dem Zweiten RStG.; Erkenntnis des VwGH.		Frist zu betreiben am  neue Frist

Konvolut in der Präs. Kzl.

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung

1.) Abteilung 33 (zur Entnahme einer Lithographie)  
Abdruck des Erk. 203  
daraus am 5. Sep. 1960

4.) Präs. Abt. 2 (Pressestelle)  
mit Bezugnahme auf die Rück-  
sprache mit Dr. Braunsperger  
und zur Entnahme einer Litho-  
graphie des Erkenntn.

2.) Sekt. Leitung V

5.) Registatur des BMF  
zur Entnahme des Registr. Akt  
19.667 des ehem. OFP.  
Wurde am 22.9.1960 an die FLD Wie  
Kzl. Dion weitergeleitet. 22. Sep. 19

3.) Präsidium

22. Sep. 1960) Alt. 16 (Schl. Rat Dr. Nendorfer)  
mit Bezugnahme auf die Rück-  
sprache vom 20.9.57 zur gef.  
Kenntnis.

31. Aug. 1960

Geschäftszeichen	Reing. <i>[Handwritten]</i>
Grundzahl 253.652-34/60	Vergl. <i>[Handwritten]</i>
	Begl. <i>[Handwritten]</i>
	Best. 5. Sep. 1960

Der VwGH hat nach Abhaltung einer mündl. Verhandlung mit Erk. vom 30.6.d.J., Zl. 2.476/55-9, zu Recht erkannt, daß die Beschwerde des Jaromir Czernin-Morzin abgewiesen wird. Das weltberühmte Bild von Jan van Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier" verbleibt somit im Eigentum der Rep. Österr.

Dieses Bild, das dem Jaromir Czernin-Morzin gehörte und das vor dem 2. Weltkrieg der verstorbene Staatssekretär Mellon um ~~1~~ Mill. US-Dollar erwerben wollte, dieser Verkauf jedoch nicht zustande kam, weil das Bundesdenkmalamt damals die Ausfuhrbewilligung versagte, wurde schließlich, nachdem ein Erwerb dieses Bildes durch einen Mittelsmann Göring's von Hitler vereitelt wurde, von Adolf Hitler um den Kaufpreis von 1,650.000 RM erworben.

Schon am 7.11.1947 hat Jaromir Czernin -Morzin erstmals einen Rückstellungsantrag auf Grund des Dritten RStG. bei der RK beim LG. für ZRS eingebracht. Dieser Antrag wurde sowohl von der RK, der Rückstellungsoberkommission und der Obersten RK abgewiesen. Ein nochmaliges Verfahren vor diesen Kommissionen, wobei sich das Begehren gegen das Deutsche Reich richtete, wurde gleichfalls abgewiesen. Auch ~~Verfahren~~ Klagen gegen die Rep. Österr. beim LG. f. ZRS und beim OLG Wien und eine Klage gegen die Rep. Österr. wegen Bereicherung ebenfalls vor dem LG. f. ZRS und OLG Wien hatten keinen Erfolg.

Aus dem Titel des auf die Rep. Österr. übergegangenen Verfallsvermögens Adolf Hitler's brachte der Rückstellungswerber am 23.2.1953 bei der FLD für Wien, NÖ. und Bgld. auf Grund der Bestimmungen des Zweiten RStG. gegen die Rep. Österr. einen neuerlichen Rückstellungsantrag ein, den die FLD wegen unterschiedener Sache zurückwies. In der dagegen erhobenen Berufung hat das BMF, Abt. 34, den erstinstanzlichen Bescheid aufgehoben und in der Sache meritorisch nach Durchführung eines umfangreichen Beweisverfahrens die Berufung des Jaromir Czernin-Morzin abgewiesen. Die dagegen erhobene VwGH-Beschwerde hat nun der VwGH - dieser war somit die 13. Instanz, die sich mit diesem Fall befaßte - verworfen. Das Gemälde, das sich im Kunsthistorischen Museum befindet, und Zielpunkt insbesondere ausländische Kunstkenner ist, verbleibt somit im Eigentum der Rep. Österr.

Es hätte nunmehr zu ergehen:

B.w.v.

I.

An das

BM. für Unterricht

W i e n I.,

Minoritenplatz

Das BMF beehrt sich, eine Lithographie des Erkenntnisses des VwGH vom 30.6.1960, Z1.2475/55-9, mit dem die VwGH-Beschwerde des Jaromir Czernin-Morza abgewiesen wurde, zu übermitteln. Demnach verbleibt das Gemälde "Der Maler in seinem Atelier" von Jan van Vermeer im Eigentum der Rep. Österreich.

In der Anlage werden die szt. überlassenen

1. Akten des Bundesdenkmalamtes, betr. die Czernin'sche Bildergalerie, aus den Jahren 1923, 1924, 1929/30 und 1932, der Zentralstelle für Denkmalschutz im BM.f.Unterricht aus den Jahren 1934 und 1937, der Zentralstelle für Denkmalschutz im Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten der Jahre 1938-1941, des Staatsdenkmalamtes aus dem Jahre 1940 und des Bundesdenkmalamtes des Jahres 1948-1952 und
2. Akten des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten, der Abt. 4, der Jahre 1939-40, des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kulturangelegenheiten aus den Jahren 1945-1946 sowie des do. BM. aus den Jahren 1948 und 1949

mit Dank zurückgestellt.

Beilagen

II.

B.w.v.

An

die FLD. für Wien, NÖ. und Bgld.  
Dienststelle für ....

W i e n I.,

Kleeblattg. 4

folgt Einlageblatt

1. Einlageblatt zu Zl. 255.040-34/60

Der VwGH hat mit Erk. vom 30.6.d.J. Zl.2476/55-9 ausgesprochen, daß die VwGH-Beschwerde des Jaromir Czernin-Morzin abgewiesen wird. Demnach verbleibt das Gemälde "Der Maler in seinem Atelier" von Jan van Vermeer im Eigentum der Rep.Österr.

Unter Anschluß einer Lithographie des Erkenntnis wird der do.Akt VR-V 10.168-50/55 zurückgemittelt.

Beilage

B.w.v.

III.

An die  
Rückstellungskommission beim LG.f.ZRS Wien  
W i e n V.,  
Mittersteig 25

Das BMF stellt mit Dank die im Jahre 1955 überlassenen dg. Akten 63 Rk 763/47 und 63 Rk 204/51 zurück.

Beilagen

Bw.v.

IV.

An das  
LG.f.ZRS Wien in

W i e n I.,  
Museumstr.42

Das BMF stellt die im Jahre 1955 überlassen<sup>en</sup> dg. Akten 2 Cg 31/51 und 19 Cg 356/52 mit Dank zurück.

Beilagen

Zusammen  
Die die Anna  
Empfänger  
und d

B.w.v.

An das  
Oberlandesgericht Wien  
Fidei-~~Commiss~~-Senat

W i e n I.,  
Museumstrasse 12

Das BMF stellt die im Jahre 1955 überlassenen  
dg. ~~Fidei-~~Commiss-Akten F 1/29, PSI 5/38 samt Urkundenheft  
sowie den dg. Akt 47 Nc 1007/29 mit Dank zurück.  
Aktenhefte

31. August 1960

Expedi:  
Aktenhefte den einzelnen Erl.  
anschießen.

*[Handwritten signature]*

MR Dr.Mi.

*[Handwritten signature]*  
A.K. Lithographien werden rechtzeitig  
an die H. H. überhandt *[Handwritten signature]*

K. D. Braunmayer

Von Herz Minister gezeichnet. *Heuley*

Durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes in einem Beschwerdeverfahren wurde entschieden, daß das Bild von Jan van Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier" rechtmäßig im Eigentum der Republik Österreich verbleibt. Damit wurde nach einem dreizehn Jahre lang andauernden Rechtsstreit, ~~in der dreizehnten Instanz die Besitzfrage~~ <sup>die Eigentums-</sup> eines der wertvollsten Gemälde, daß sich im Kunsthistorischen-Museum befindet, entschieden. Das Gemälde Vermeers befand sich während des Krieges im Besitz Adolf Hitlers und wurde nach Kriegsende von den amerikanischen Streitkräften in einem Bergwerk in der amerikanisch besetzten Zone Österreichs sichergestellt und den österreichischen Behörden übergeben. Da auf Grund des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes. das im Inland befindliche Vermögen Adolf Hitlers der Republik Österreich als verfallen erklärt wurde, ging auch das Gemälde Vermeers in den Besitz der Republik über. Im Jahre 1947 hatte ~~jedoch~~ der ehemalige Eigentümer des Bildes, Jaromir Czernin-Morzin, die Rückstellung des Gemäldes auf Grund des dritten Rückstellungsgesetzes gefordert, ~~da er behauptete, der seinerzeitige Verkauf an Adolf Hitler im Jahre 1940 wäre unter Druck politischer Verfolgung erfolgt.~~ Dreizehn Jahre lang hatten sich seitdem verschiedene Gerichte mit dieser Behauptung auseinandergesetzt, wobei eindeutig festgestellt werden konnte, daß der seinerzeitige Verkauf unter Drängen Jaromir Czernin-Morzins erfolgt war und alle Behauptungen, Czernin-Morzin wäre damals unter politischem Druck gestanden, sich nicht als stichhältig er-

wiesen haben. [Das Gemälde "Der Künstler in seinem Atelier" von Vermeer war ursprünglich ein Bestandteil der Czernin'schen Gemäldegalerie. Nach einem Erbfall wurde der freie Verkauf dieses Bildes aus der unter dem Fideikommiß stehenden Gemäldegalerie vertraglich festgelegt. Dem Verkauf stand der Einspruch des Bundesdenkmalamtes entgegen, wodurch das Kaufangebot des amerikanischen Staatssekretärs Mellon in Höhe von 1 Mill. Dollar nicht verwirklicht werden konnte. In Österreich fand sich jedoch kein Käufer, der imstande gewesen wäre, einen angemessenen Betrag für das Gemälde zu bieten. Erst nach der Annektion Österreichs an das Deutsche Reich im Jahre 1938, wurde von einem Hamburger Industriellen ein Verkaufsangebot gemacht, das aber ebenfalls an dem Einspruch der Zentralstelle für Denkmalschutz scheiterte. Erst als sich Adolf Hitler für das Bild interessierte, das er in einer neuzuschaffenden Linzer Kunstsammlung aufstellen wollte, konnte der Verkauf zu einem Preis von 1,650.000 Reichsmark verwirklicht werden. Durch die verschiedenen Gerichtsverfahren wurde nun die Rechtmäßigkeit dieses Verkaufs bestätigt.

Mit diesem Begehren hatten sich seither verschiedene Gerichte auseinanderzusetzen. Das eingangs erwähnte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes hat nunmehr endgültig den Rechtsstandpunkt des Bundes, dass in diesem Fall die Voraussetzungen der Rückstellungsgesetzgebung nicht vorliegen, bestätigt.

Bundesministerium für Finanzen  
Wien, I, Ballhausplatz

Zl. 255.040-34/60

Jaromir Czernin-Korzin:

Rückstellung des Gemäldes von Jan van Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier" nach dem Zweiten KStG;  
Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes.

An die

Finanzlandesdirektion für Wien,  
Niederösterreich und Burgenland,  
Dienststelle für Vermögenssicherungs-  
und Rückstellungsangelegenheiten,

W i e n I.  
Kleeblattgasse 4.

Ier Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30.6. d.J.  
Zl. 2476/55-9 ausgesprochen, daß die Verwaltungsgerichtshof-  
beschwerde des Jaromir Czernin-Korzin abgewiesen wird. Demnach  
verbleibt das Gemälde "Der Maler in seinem Atelier" von Jan van  
Vermeer im Eigentum der Republik Österreich.

Unter Anschluß einer Lithographie des Erkenntnisses wird der  
do. Akt VR-V 10.168-50/55 zurückgemittelt.  
Beilage.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

31. August 1960

Für den Bundesminister:

Dr. Miklas

3012

Vorakt angeschlossen

Beilage zum G. P. G. nach =  
Gericht Jaromir

Finanzlandesdirektion für Wien, N.-Ö. u. Bgld.  
Dienststelle für Vermögenssicherung  
und Rückstellungsangelegenheiten  
Eing. - d. SEP. 1960.  
VR-100027-60/Beil. 1001